

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die

Wahl zum 8. Landtag Brandenburg

am 22. September 2024

1. Wahlberechtigte Personen, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **01.09.2024** eine **Wahlbenachrichtigung.**

Wählen kann nur, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Das Wahlberechtigtenverzeichnis zu der oben genannten Wahl für die Wahlbezirke der Stadt Hohen Neuendorf wird in der Zeit vom **02.09.2024** bis **06.09.2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitagvon 08:00 Uhr bis 12:00 UhrDienstagvon 13:30 Uhr bis 18:00 Uhrsowie Montag und Donnerstagvon 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

im Rathaus der Stadt Hohen Neuendorf, Einwohnermeldeamt, Oranienburger Str. 2, 16540 Hohen Neuendorf

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

3. Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, innerhalb des unter 2. genannten Zeitraumes die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen haben Bürgerinnen und Bürger nur dann ein Recht auf Einsicht, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 32b des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

4. Wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt, werden am Ort der Nebenwohnung auf **Antrag** in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen, wenn sie dort einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft machen.

Wahlberechtigte Personen, die ohne eine Wohnung innezuhaben, sich im Land sonst gewöhnlich aufhalten, werden ebenfalls auf **Antrag** in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen, wenn sie dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft machen.



Der **Antrag auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis** ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum **06.09.2024** bei der Stadt Hohen Neuendorf, Einwohnermeldeamt, Oranienburger Straße 2, 16540 Hohen Neuendorf zu stellen.

Davon abweichend sind wahlberechtigte Personen, die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz haben und deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt und die sich um einen Sitz im Landtag bewerben, verpflichtet, den Antrag auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis bereits vor Ablauf der Einreichungsfrist der Wahlvorschläge (05.08.2024, 18:00 Uhr) zu stellen.

5. Wer das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum **06.09.2024** bei der Stadt Hohen Neuendorf, Einwohnermeldeamt, Oranienburger Straße 2, 16540 Hohen Neuendorf **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die in dem Einspruch behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die einspruchsführende Person die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 1) eine wahlberechtigte Person, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist,
- 2) eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis oder die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich im Rathaus der Stadt Hohen Neuendorf, Raum N_1.24, Oranienburger Str. 2, 16540 Hohen Neuendorf beantragt werden. Die Schriftform gilt außer in den Fällen, in denen der Antrag für eine andere Person gestellt wird, auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Wahlberechtigte Personen, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis **eingetragen** sind, können Wahlscheine bis zum **20.09.2024, 18.00 Uhr** beantragen.

Wahlberechtigte Personen, die **nicht** in das Wahlberechtigtenverzeichnis **eingetragen** sind, können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** beantragen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ein neuer Wahlschein ausgestellt werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.



- 8. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl entweder durch Stimmabgabe im Wahlraum eines beliebigen Wahlbezirks des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
- 9. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält sie mit dem weißen Wahlschein zugleich folgende **Briefwahlunterlagen**:
 - einen amtlichen weißen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
 - ein Merkblatt zur Briefwahl.

Diese Unterlagen können nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, angefordert werden.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berichtigung zur Entgegennahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Der zurückzusendende Wahlbrief muss in dem verschlossenen hellroten Wahlbriefumschlag enthalten:

- den weißen Wahlschein,
- in einem gesonderten verschlossenen weißen Umschlag den Stimmzettel.

Der Wahlbrief ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich auszuüben, kann sich der Hilfe einer Person des Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch unterschreiben der "Versicherung an Eides statt zur Briefwahl" auf dem Wahlschein zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Die Wahlbriefe werden ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Weitere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Hohen Neuendorf, den 15.08.2024

gez.

Steffen Apelt Bürgermeister